

19/SN-245/ME
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-603/7/1992

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes
sowie einer Verordnung über die Festlegung
von Immissionsgrenzwerten;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	134 -GE/19
Datum:	11. JAN. 1993
Erstellt	15. Jan. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes
sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten
übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 11. Jänner 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl.** Verf-603/7/1993**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:
Stellungnahme**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl** 30204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie****Radetzkystraße 2****1031 W i e n**

Zu dem mit do. Schreiben vom 22. Oktober 1992, Zl. 19 4444/7-I/9/92, übermittelten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz - Luft) sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen

1. In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung dieses Gesetzes sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 und hinsichtlich des § 22 aus Art. 11 Abs. 5 B-VG ableiten ließe. Die genannten mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 685/1988 neu geschaffene Zuständigkeiten des Bundes sollen grundsätzlich eine umfassende, insbesondere auch Immissionsregelungen ermöglichende Zuständigkeit des Bundes für

- 2 -

Luftreinhaltung sicherstellen, während den Ländern für Heizungsanlagen die Regelungskompetenz im vorher bestandenem Umfang weiterhin vorbehalten wurde. Aufrecht geblieben ist aber im gegenständlichen Zusammenhang auch der sogenannte Immissionsschutztatbestand "Maßnahmen zur Bekämpfung gefährlicher Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, einschließlich des Art. II der Novelle zum B-VG, BGBl.Nr. 175/1983.

Dieses Nebeneinander von Kompetenztatbeständen, einerseits "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" und andererseits "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen", bedarf insofern bei der Wahrnehmung der dadurch gegebenen Kompetenzüberschneidungen einer Berücksichtigung, als für gesetzliche Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, der weiterhin in Geltung stehende Art. II des BVG, BGBl.Nr.175/1983, zu berücksichtigen ist, der die Erlassung derartiger Regelungen vom Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten abhängig macht. Eine derartige Vereinbarung wurde zwar in der Zwischenzeit zwischen Bund und den Ländern abgeschlossen (vgl. die Kundmachung im BGBl.Nr. 443/1987) und mit 18. September 1987 in Kraft gesetzt, diese Vereinbarung bezieht sich jedoch lediglich auf die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid bzw. Stickstoffdioxid. Die Wahrnehmung des Kompetenztatbestandes "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" ist dem Bund demnach nur hinsichtlich der ausdrücklich in der Vereinbarung festgelegten Schadstoffe ermöglicht worden.

2. Der vorliegende Gesetzentwurf wird in den Erläuterungen ausdrücklich als Instrument einer langfristigen Luftreinhaltepolitik beschrieben, das nicht dem Krisenmanagement zur unverzüglichen Abwehr von Gesundheitsschäden dienen sollte. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Zielsetzung konkret im Gesetzentwurf auch umgesetzt wurde bzw. ob sich die Luftreinhaltung einerseits und Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, überhaupt einwandfrei trennen lassen. Dies zeigt sich allein schon daran, daß auch der gegenständliche Gesetzentwurf die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten zum Inhalt hat und für den Fall einer Grenzwertüberschreitung einen Maßnahmenkatalog festlegt bzw. dies dem Landeshauptmann aufgetragen wird. Neben dem Maßnahmenkatalog wird aber im vorliegenden Gesetzentwurf auch dem Landeshauptmann binnen konkreter Fristen die Festlegung von Sanierungsmaßnahmen aufgetragen, die die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicherstellen sollten.

3. Neben den genannten, nebeneinanderstehenden Zuständigkeiten des Bundes "Luftreinhaltung" und "Abwehrmaßnahmen gegen gefährliche Belastungen der Umwelt", die im oben ausgeführten Sinne im gegenständlichen Gesetzesvorschlag nicht in ihrer inhaltlichen Bedeutung voll berücksichtigt zu sein scheinen, wird in den Erläuternden Bemerkungen zur Frage der verfassungsrechtlichen Grundlagen des gegenständlichen Gesetzentwurfes noch Art. 11 Abs. 5 B-VG erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit dem Vorschlag des § 22 des Entwurfes, der dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Verordnungswege die Festlegung einheitlicher Immissionsgrenzwerte für bestimmte Feuerungsanlagen privater Haushalte eröffnet. Auch in diesem Zusammenhang scheint ein Fehlverständnis der Zuständigkeitsverteilung, wie sie die B-VG-Novelle 1988 gebracht hat, zugrunde zu liegen. Art. 11 Abs. 5 B-VG überläßt es dem Bundesgesetzgeber, einheitliche Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festzulegen.

- 4 -

soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Diese bundesgesetzlich festgelegten einheitlichen Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht aber gar keine Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe vor, sondern er eröffnet für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ohne weitere Determinierung – also im Widerspruch zum Rechtsstaatslichkeitsgebot des Art. 18 B-VG – die Möglichkeit, einheitliche Immissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen privater Haushalte festzulegen. Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen privater Haushalte ist jedoch fraglos Gegenstand der den Ländern weiterhin zustehenden Kompetenz für Heizungsanlagen, wie sie im Art. 10 Abs. 1 Z. 12 ausdrücklich von der Luftreinhaltungszuständigkeit des Bundes ausgenommen wird. Art. 11 Abs. 5 B-VG eröffnet dem Bundesgesetzgeber lediglich die Möglichkeit für Luftschadstoffe einheitliche Immissionsgrenzwerte festzulegen, die in weiterer Folge dann auch für die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Heizanlagenkompetenz eine verbindliche Obergrenzen bilden würden.

Zum abgeschätzten Kostenaufwand

1. Es wird davon ausgegangen, daß die Kostenaufwandsschätzungen, die dem gegenständlichen Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden auf den Erfahrungen aufbauen, die von Bundesseite im Rahmen ihrer bisherigen Meßtätigkeit gewonnen werden konnten. Es wird davon ausgegangen, daß die Kostenaufwandsschätzung für den Bund berücksichtigt, daß die erforderlichen Einrichtungen flächendeckender Luftmeßnetze, die EDV-gestützte Datenübermittlung zwischen den Meßnetzzentralen und in weiterer Folge an die Bundesdienststellen im Sinne der Termino-

logie des Finanzverfassungsgesetzes Sachaufwand und Zweckaufwand darstellen, dem die für die Angelegenheiten funktionell zuständige Gebietskörperschaft, also der Bund, zu tragen haben. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner ständigen Judikatur in diesem Zusammenhang zum Ausdruck gebracht hat, sind darunter jene Aufwendungen zu verstehen, die von vornherein unmittelbar für den bestimmten Zweck gemacht werden.

2. Um eine flächendeckende Überwachung der Luftgüte Kärntens mit einer entsprechend hohen Meßdatenverfügbarkeit zu gewährleisten, sind in das Meßnetz derzeit 15 ortsfeste Luftgütemeßstationen, 7 meteorologische Meßstationen, 4 spezielle Ozonmeßstationen, 7 mobile Meßcontainer, 1 Meßhütte sowie ein Immissionsmeßwagen eingebunden. Zur Erhöhung der Meßnetzdichte stehen zusätzlich die Daten von 16 Fremdmeßstationen (14 Industriemeßstationen und 2 Magistratsmeßstationen) zur Verfügung, wobei diese Meßdaten jedoch nicht "online", sondern in Form von täglichen Telefaxberichten vorliegen. Eine konkretere Abschätzung des für die Überwachung der Luftgüte Kärntens erforderlichen Aufwandes wird zwar erst nach Vorliegen des endgültigen Meßkonzeptes möglich sein, der derzeit bereits vom Land Kärnten getätigte bzw. noch in Zukunft beabsichtigte Aufwand im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des automatisierten Luftgütemeßnetzes beläuft sich auf einen Sachaufwand von rund 70 Millionen, einen Wartungs- und Betriebsaufwand von rund 10 Millionen Schilling pro Jahr und erfordert einen Personalaufwand von einem A-Bediensteten, vier B-Bediensteten, und einer halben CKraft.
3. Es muß in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen werden, daß die in den Erläuterungen zur Kostenabschätzung erwähnte Möglichkeit des Rückgriffes des Bundes auf bereits bestehende Meßeinrichtungen der Länder zur Sicherung der kontinuierlichen Messung der Luftschadstoffe entsprechende Kostenabgeltungen gegenüber den Ländern

- 6 -

voraussetzt. Die Länder werden sicherlich im Sinne einer stets gezeigten Kooperationsbereitschaft und im Sinne des Grundsatzes einer möglichst kostensparenden Vollziehung einem derartigen Ansinnen des Bundes kooperationsbereit gegenüber stehen. Die finanzverfassungsrechtliche Regelung über die Kostenteilung bei der Aufgabenbesorgung in mittelbarer Bundesverwaltung und die Tatsache, daß die Vollziehung des gegenständlichen Gesetzesvorschlages für die Länder ohnehin einen derzeit kaum näher abschätzbaren Amtssachaufwand bringen wird, verlangt nach möglichst kostensparenden Einsatz der vorhandenen Ressourcen und nach einer uneingeschränkten Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Kostenaufteilung unter den Gebietskörperschaften.

Vorschlag für eine Hintergrundmeßstation auf dem Sonnblick

Im Hinblick darauf, daß eine troposphärische Hintergrundmeßstelle am Sonnblick wichtige und einzigartige Beiträge zu den Meßzielen, wie sie im Entwurf des Immissionsschutzgesetzes vorgesehen sind, liefern könnte, darf eine Erweiterung des § 5 Abs. 2 des Entwurfes insofern angeregt werden, als das Umweltbundesamt am Sonnblick eine derartige Meßstelle einrichten sollte. Eine derartige Meßstelle würde auf Grund ihrer zentralen Höhenlage ohne kostspielige Flugzeugmessungen die Ermittlung des überregionalen Anteils der Hintergrundbelastung bzw. die Hintergrundbelastung der freien Troposphäre oberhalb der atmosphärischen Mischungsschicht ermöglichen. Die anderen Meßstellen erfassen hingegen nur den regionalen Hintergrund bzw. die Belastung unterhalb der atmosphärischen Mischungsschicht. Die Kenntnis der überregionalen Hintergrundbelastung ermöglicht ein besseres Verständnis der Immissionsbelastung sowie eine genauere Berechnung der trockenen Deposition. Darüber hinaus kann in Verbindung mit den anderen Meßstationen die Vertikalstruktur der Hintergrundbelastung gewonnen werden. Diese ist eine wichtige Größe für die Beurteilung von Schadstofftransport und Deposition.

Eine Hintergrundmeßstelle am Sonnblick wäre darüber hinaus für langfristige Trendmessungen von Schadstoffkomponenten, beispielsweise Stickstoffoxyde, Schwefeldioxyd, Kohlenmonoxyd und weiteren Schwefel- und Stickstoffverbindungen besonders geeignet, da sie auf Grund ihrer Lage weitestgehend von lokalen Quellen unabhängig ist. Die anderen im Gesetzentwurf genannten Stationen können hingegen einer beträchtlichen lokalen Beeinflussung ausgesetzt sein, welche eine sichere Trendbeobachtung der angeführten Schadstoffe unmöglich macht.

Die angeregte Meßstation Sonnblick würde sich auch für die Ermittlung des Importanteils der Schadstoffe eignen. Sie erfaßt auf Grund ihrer Höhenlage (3.105 m) in den Zentralalpen vornehmlich Luftschadstoffe, welche durch Ferntransport über größere Entfernungen zur Meßstelle gelangen. Die genaue Bestimmung dieser Komponenten und damit häufig die Bestimmung der Herkunft der Luftmassen ist möglich, da die lokale, insbesondere durch menschliche Aktivitäten verursachte Kontamination auch gegenüber anderen in den Alpen in vergleichbarer Höhe gelegenen ausländischen Meßstellen auf ein Mindestmaß reduziert ist. Eine Meßstation am Sonnblick wäre damit die einzige europäische Hintergrundmeßstation, welche weitestgehend von anthropogenen lokalen Kontaminationen verschont ist und könnte damit Daten von beträchtlichem internationalen Interesse liefern. Die Hintergrundmeßstelle Sonnblick könnte damit auch die in der EG-Richtlinie 92/72 EGW vom 21. September 1992 enthaltene Verpflichtung, Stickoxyde zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Einflüsse auf die Bildung von Ozon zu messen, erfüllen. Zusätzliche Bedeutung kommt der Meßstelle Sonnblick im Hinblick auf den weiter anwachsenden Flugverkehr und den damit verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen zu.

Besonders wertvoll wäre die Kenntnis der Deposition wegen des Eintrages der Luftschadstoffe ins Gletscherwasser, welches eine wichtige

- 8 -

Trinkwasserreserve darstellt und deren Einfluß auf die sensible Vegetation in alpinen Höhenlagen. Die Hintergrundwerte sind auch für Umweltverträglichkeitsprüfungen von Projekten in hochalpinen Bereichen notwendig.

Die Bedeutung der Errichtung einer Hintergrundmeßstelle am Sonnblick geht auch daraus hervor, daß im Konzept zur Immissionsmessung in Österreich (UBA-IB-243 vom April 1990) der Sonnblick als hochalpine Hintergrundmeßstelle aufgenommen war und somit als notwendig erachtet wird.

Es würde sich anbieten, daß die Anschaffung der luftchemischen Immissionsgeräte durch das UBA erfolgen würde, während der Betrieb privatrechtlich organisiert werden sollte, da die Einbindung in die Infrastruktur des seit 1886 betriebenen Höhenobservatoriums sinnvoll erscheint. Es verfügt über alle technischen Voraussetzungen für den Aufbau einer Hintergrundmeßstation (Meßräume, Elektrizität, Materialseilbahn, Personalräume), sodaß keine weiteren Investitionen in die Infrastruktur notwendig wären.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1:

Wenngleich offenkundig ist, daß die Zielformulierung im gegenständlichen Vorschlag bewußt sehr umfassend und unkonkret gehalten wird, scheint der Versuch, dem in der internationalen Umweltrechtsprache üblichen Terminus "sustainable development" unterzubringen, in der vorliegenden Fassung nicht sehr glücklich übersetzt. In der deutschen Rechtsprache bietet sich für Formulierungen dieser Zielsetzung eher der Begriff der "Nachhaltigkeit" an.

Zur Problematik der mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf angestrebten festlegung von "Immissionsgrenzwerten" muß auf die Bemerkungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Entwurfes ver-

wiesen werden, wonach derzeit in dieser Hinsicht dem Bundesgesetzgeber nur eingeschränkte Regelungsmöglichkeiten gegeben sind.

Zu § 2:

Die Definition der einzelnen Begriffe in dieser Regelung vermag nicht zu befriedigen. Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ließe etwa die Interpretation zu, daß auch Staubpartikel als Luftschadstoffe im Sinne der gegenständlichen Regelung zu gelten hätten und wenn deren Verfrachtung durch Windeinwirkungen etwa auf die leblose Materie einwirken, indem sie im Gebirge unter bestimmten Konstellationen zu einem Gesteinsabrieb führen, hätten sie als Immissionen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten.

Zu § 3:

Die Verquickung des Abs. 3 dieser Bestimmung mit den Regelungen des § 2 Abs. 7 und 8, die eine Gebietsabgrenzung durch den Landeshauptmann im Verordnungswege vorsieht - außer die Gebiete sind bereits anderweitig hinreichend bestimmt - erscheint rechtlich nicht ausreichend konkretisiert. Im Abs. 7 des § 2 werden die Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen nur beispielhaft aufgezählt und auch die Umschreibung dessen, was als besonders empfindliches Mikrosystem angesehen wird, vermag nicht eine für die Verordnungserlassung ausreichende Rechtsgrundlage zu bieten.

Sonderbar erscheint auch der letzte Satz im Abs. 3, wonach eine Verordnung, die als solche wohl erst nach ihrer rechtswirksamen Erlassung angesprochen werden kann, drei Monate vor der geplanten Erlassung

- 10 -

dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen ist; offensichtlich sollte diese Information sich auf den Entwurf einer derartigen Verordnung beziehen.

Zu § 4:

Die im Abs. 4 vorgenommene Differenzierung der Zahl der Meßstellen im Verhältnis der tangierten Einwohner erscheint sachlich nicht begründbar und wird auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht näher dargelegt. Wenn man davon ausgeht, daß die Differenzierung von der Siedlungsdichte abhängig sein soll, ist die Gleichstellung der Bundesländer Burgenland und Oberösterreich mit Wien auf der einen Seite und der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg auf der anderen Seite sachlich nicht begründbar, vor allem wenn die Einwohnervergleichswerte um 100 %! differieren.

Der derzeit bereits vorliegende Diskussionsentwurf eines Meßkonzeptes sieht für Kärnten eine Reduktion der Meßstellen vor. Die eher zerklüftete Orographie des Landes Kärnten scheint hiebei nicht voll berücksichtigt, sodaß eine flächendeckende Beurteilung der Luftgüte auf Grund des geplanten Meßkonzeptes eher nicht gewährleistet erscheint. Es stellt sich auch die Frage, ob die Trendmeßstellen in der Mindestmeßstellenzahl berücksichtigt werden sollten.

Zu § 5:

Wie bereits einleitend im Zusammenhang mit der Kostenschätzung bemerkt wurde, wird davon ausgegangen, daß die in dieser Bestimmung den Landeshauptmännern übertragene Einrichtung der erforderlichen Meßstellen gemäß dem Meßkonzept einen von Bund zu tragenden Aufwand bildet.

Die Notwendigkeit des Datenverbundes unter allen Ländern, wie er im Abs. 5, aber auch im § 6 Abs. 2 vorgesehen ist, wird hinsichtlich seiner sachlichen Rechtfertigung angezweifelt.

Zu § 8:

Die im Abs. 4 dieser Bestimmung festgelegten Anhörungsrechte sind insofern mißverständlich formuliert, als aus den Regelungen abgeleitet werden könnte, daß bei grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen auch den Gemeinden des Nachbarbundeslandes das Recht zur Stellungnahme eingeräumt ist.

Auch die den Gemeinden übertragene Verpflichtung, jedermann für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Maßnahmenkatalog zu geben, scheint mißverständlich; es könnte daraus die Verpflichtung abgeleitet werden, jedermann den Maßnahmenkatalog zur Abgabe einer Stellungnahme übermitteln zu müssen. Es ist aber sicherlich eher daran gedacht, den Maßnahmenkatalog zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und allenfalls im Kundmachungswege auf die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Katalog hinzuweisen. Eine allenfalls beabsichtigte Verpflichtung der Gemeinden, jedermann den Maßnahmenkatalog zur Stellungnahme zumitteln zu müssen, müßte aus Kostengründen ebenso entschieden abgelehnt werden, wie die den Gemeinden aufgetragene Verpflichtung, einlangende Stellungnahmen durch Zusammenfassung der sachlichen Gesichtspunkte zu bearbeiten.

Völlig unklar bleibt, nach welchen Kriterien die Repräsentativität von Umweltschutzvereinigungen beurteilt werden sollte. Bedauerlicherweise wird hiezu auch in den Erläuternden Bemerkungen keinerlei zusätzliche Klarstellung geboten.

Zu § 9:

Die Regelungen des Abs. 5 und 6 scheinen in mehrfacher Hinsicht verfassungsrechtlich bedenklich zu sein. Zum einen würde die Verpflichtung, nach anderen gesetzlichen Regelungen Vorschriften zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu erlassen, in den genannten gesetzlichen Regelungen keine Basis haben und solcherart erlassene Bescheide mit Gesetzeswidrigkeit belasten.

In gleicher Weise verfassungswidrig erscheint der Ausschluß der Anwendbarkeit von Interessensabwägungen die in den einzelnen anzuwendenden Materiengesetzen vorgesehen sind. Es stellt sich außerdem die Frage, ob Abs. 6 letzter Satz auch für landesgesetzliche materielle Regelungen Geltung haben soll.

Zu § 10:

Für diese Regelung fehlt eine Überschrift.

Zu § 13:

Eine Zuständigkeit des Bundes für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen beim Hausbrand ist nicht gegeben; die vorliegende Bestimmung ist zur Gänze als verfassungswidrig anzusehen.

Besonders bedenklich erscheint auch die im Abs. 2 dem Landeshauptmann eröffnete Möglichkeit, den Fernwärmeanschlußzwang zu verfügen, wenn Sanierungsmaßnahmen nach landesgesetzlich geregelten Vorschriften die erforderliche Immissionsverringerung nicht erwarten lassen. Es stellt sich dabei insbesondere die Frage, wem gegenüber

der Landeshauptmann den Fernwärmeanschlußzwang anzuordnen hätte? Auch die im Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung enthält in verfassungswidriger Weise keinerlei Konkretisierung des Ordnungsrahmens und bildet somit eine typische formalgesetzliche Delegation.

Zu § 14:

Die pauschale Berechtigung für Maschinen und Fahrzeuge erforderlichenfalls zeitliche und räumliche Beschränkungen oder Verwendungsverbote anzuordnen, läßt die unterschiedliche kompetenzmäßige Zuordnung der Verwendung von Maschinen und Fahrzeugen völlig außer Acht und überschreitet somit teilweise die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers.

Zu § 15:

In der gegenständlichen Regelung wird völlig übersehen, daß die Erlassung verkehrspolizeilicher Anordnungen in Vollziehung Landessache ist und demnach der Landesregierung als oberstem Organ vorbehalten ist. Die in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regelung vertretene Auffassung, daß die Lenkung des Verkehrsflusses oder räumliche oder zeitliche Verkehrsbeschränkungen dem Landeshauptmann vorbehalten wären, ist unzutreffend.

Auch die im Abs. 2 enthaltene Verpflichtung, Trägern von Verkehrsanlagen bauliche Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen auftragen zu müssen, läßt die Frage der Zuständigkeit für derartige Anordnungen völlig außer Betracht.

Zu § 16:

Auch diese Regelung enthält in sehr pauschaler Weise einen Anordnungsauftrag (an den Landeshauptmann?), der in dieser Form sicherlich nicht die nach dem Rechtsstaatlichkeitsgebot der Bundesverfassung erforderliche Determinierung aufweist.

Zu § 17:

Im Zusammenhang mit dieser Regelung stellt sich die Frage, ob die Anerkennung der Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen als öffentliches Interesse bei allen bundesgesetzlich geregelten Verfahren eine materielle Derogation gegenteiliger bundesgesetzlicher Regelungen zum Ziel hat? Eine derartige Konsequenz stünde jedenfalls nicht mit den Interessen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Einklang.

Zu § 21:

Die Zielformulierung, wie sie in dieser Bestimmung für alle bundesgesetzlich geregelten Verfahren formuliert wird, könnte allenfalls von den im BVG vom 27. November 1984, BGBl.Nr. 491, verankerten Bekenntnis Österreichs zum umfassenden Umweltschutz abgeleitet werden; demgemäß erscheint aber die vorgeschlagene Regelung dann eigentlich ohne konkreten Inhalt und somit überflüssig.

Zu § 23:

Wie bereits im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des gegenständlichen Gesetzentwurfes

dargelegt wurde, fehlt dem Bundesgesetzgeber die Zuständigkeit zur Erlassung von Immissionsgrenzwerten für Feuerungsanlagen privater Haushalte (Heizanlagen).

Zu § 24:

Auch die in dieser Bestimmung im Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung läßt dem Verordnungsgeber einen zu wenig determinierten Spielraum und würde daher dem Art. 18 Abs. 1 widersprechen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung würde ein teilweises Außerkraftsetzen anderer gesetzlicher Regelungen, die eine Bewilligungspflicht für die angeordneten Sanierungsmaßnahmen vorsehen, bewirken. Ob die damit verbundene Außerachtlassung von öffentlichen Interessen, die in anderen gesetzlichen Regelungen festgelegt sind, rechtfertigbar ist, muß angezweifelt werden. Auch widerspricht eine solche materielle Derogation den Interessen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu § 29:

Wenn jemand einer Aufforderung, Informationen zur Erstellung eines Immissionskatasters dem Landeshauptmann mitzuteilen, nicht Folge leistet, so kann man nicht davon ausgehen, daß diese Untätigkeit als Zuwiderhandlung der Aufforderung zu werten ist, weshalb eine solche Untätigkeit nach der vorgeschlagenen Formulierung der Z. 3 nicht als Verwaltungsübertretung zu bestrafen wäre.

- 16 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 11. Jänner 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dolerig